

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0366/2022
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 10 - 10	Datum 14.03.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Vergabeausschuss	Entscheidung	07.04.2022	Ö

## Betreff:

Vergabeangelegenheiten;  
Rathaussanierung Mainz  
- Übernahme des vorhandenen Stahlrohrgerüsts zur Miete

## Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, den Auftrag an die Firma Hecht Gerüstbau GmbH, Mainz, zu erteilen.

Auftragssumme	682.544,50 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>129.683,46 €</u>
<b>Gesamtauftragssumme</b>	<b>812.227,96 €</b>

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16b EU Abs. 1 VOB/A sind erfüllt.

Stadtverwaltung Mainz

Manuela Matz  
Beigeordnete

## Art der Vergabe

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

## Teilnehmer am Wettbewerb

1 aufgeforderter Bieter

1 eingegangenes Angebot

Im Jahr 2021 wurde ein Auftrag an die Firma R.E.U.S.S. Sanierung GmbH, Freital, für die Leistung Niederlegung Natursteinfassade als unabdingbare Sicherungsmaßnahme für das Rathausgebäude (Gefahr für Leib und Leben) erteilt. Unter dieser Beauftragung wurde auch das vorhandene Gerüst als sofortige Notmaßnahme von der Firma Hecht Gerüstbau GmbH, Mainz, als Subunternehmen gestellt.

Im Rahmen einer neuen Begehung der Fassade ergaben sich weitere Mängel, daher wurde ein Ingenieurbüro beauftragt um zu klären, ob eine Verlängerung der Gerüststandzeit die eigentliche Gerüstkonstruktion einen möglichen Absturz von Glas- und Aluminiumfensterelementen sicher vermeiden würde. Der 28 cm Luftzwischenraum zwischen Gerüstkonsolen und Vorderkante Fensterelementen würde somit als abgeschützte Fallzone dienen.

Nach der fachtechnischen Einschätzung inkl. sicherheitstechnischen Hinweisen des Ingenieurbüros ist das vorhandene Gerüst zu erhalten, da

- eine Gefährdung der am Bau Beteiligten und Dritter zu jedem Zeitpunkt auszuschließen ist,
- die Entfernung des Fassadengerüsts (und damit dessen Schutzfunktion) wegen der Situation der potenziell abgangfähigen Deckleisten und Brüstungselementen nicht vertretbar ist und
- die Gefahren gemäß § 4 ArbSchG immer direkt an der Quelle beseitigt oder entschärft werden müssen (TOP-Prinzip).

Hier ist allerdings die Firma Hecht Gerüstbau GmbH, Mainz, direkter Vertragsnehmer und nicht mehr die Firma R.E.U.S.S. Sanierung GmbH, Freital.

Das vorliegende Angebot liegt laut Projektgruppe Rathaussanierung auf dem Niveau der handelsüblichen Einheitspreise. Es wurde ebenfalls ein Vergleichsangebot zum Kauf der bereits vorhandenen und aufgestellten Gerüstanlage eingeholt. Dies ist fast doppelt so teuer und auch aus haftungstechnischen Gesichtspunkten abzulehnen.

Aus vergaberechtlicher Sicht kann der Auftragsvergabe gemäß § 3a EU Abs. 3 Nr. 3 c) VOB/A aufgrund Schutz von ausschließlichen Rechten an die Firma Hecht Gerüstbau GmbH, Mainz, zugestimmt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen mittelgebunden im städtischen Haushalt zur Verfügung.